



## Antrag Nr.: 17 / 2025-28

**Antragsteller:** Rechtsorgane

**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung

**Datum:** 29.04.2025

**Antrag:** Änderung § 15 Abs. 1

### § 15 Strafantrag

- (1) Ein Strafantrag ist bei Verstößen gegen die unter § 2 RuVO genannten Rechtsgrundlagen zu stellen. **Der Strafantrag hat den oder die Betroffenen, die Tat, die zur Last gelegt wird, die Zeit ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen. Zudem sind die bisherigen Feststellungen zum Sachverhalt darzustellen und alle vorliegenden Unterlagen zu übermitteln.**

**Begründung:** Ziel des Änderungsvorschlags ist eine Klarstellung zum Inhalt eines Strafantrages. Es kam in der Vergangenheit häufiger und zuletzt nochmals vermehrt vor, dass in Strafanträgen essenzielle Angaben fehlten und deshalb Nachfragen der Sportgerichte nötig waren. Die Notwendigkeit dieser Nachfragen soll durch eine genauere Beschreibung des Mindestinhaltes eines Strafantrages in Zukunft möglichst vermieden, zumindest aber reduziert werden.

Nötig ist dies deshalb, weil die Sportgerichte gemäß § 15 Abs. 2 RuVO-TFV selbst keine Strafanträge stellen dürfen, weshalb eine Auslegung von Strafanträgen auch nur in einem sehr eingeschränkten Maß möglich ist.

Die Sportgerichte dürfen den Gegenstand des Verfahrens nicht festlegen, dies muss durch den Antragsteller erfolgen. Der Antragsteller muss vorgeben gegen wen, auf Grundlage welchen Geschehens und wegen welcher Strafvorschrift ein Verfahren geführt werden soll.

Der Antragsteller ist dabei nicht daran gehindert auch anzugeben, in welchem Umfang eine Bestrafung erwartet wird.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.